

Verwaltungs- und Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Arisdorf

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Arisdorf, gestützt auf § 107, Absatz 1 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (GemG), beschliesst:

Alle in diesem Reglement verwendeten Begriffe beziehen sich immer auf Angehörige beider Geschlechter.

A. Die Gemeindeversammlung

Art. 1

Einberufung
(§ 55 und § 57, Abs. 1,
Satz 2 GemG)

Die Stimmberechtigten werden 10 Tage vor der Versammlung unter Bekanntgabe der zu behandelnden Geschäfte schriftlich eingeladen.

Art. 2

Bekanntgabe der Gemeinderatsanträge
(§ 56, Satz 2 GemG)

Die Gemeinderatsanträge werden mit der Einladung den Stimmberechtigten schriftlich bekanntgegeben.

Art. 3

Erläuterung der Geschäfte, Unterlagen
(§ 62, Abs. 1 GemG)

¹Die Gemeindeversammlungsgeschäfte werden an der Versammlung mündlich erläutert.

²Unterlagen, die nicht an die Stimmberechtigten verteilt werden (Pläne, Berichte, Dokumentationen), können 10 Tage vor der Versammlung bei der Gemeindeverwaltung eingesehen werden.

Art. 4

Bekanntmachung der Gemeindeversammlungsbeschlüsse
(§ 82, Abs. 2 Gesetz polit. Rechte)

Die Beschlüsse der Gemeindeversammlung werden durch Publikation im Gemeindeanzeiger Arisdorf (Bezirksanzeiger Rheinfelden) bekanntgemacht.

Art. 5

Protokollführung
(§ 59 und 60 GemG)

¹Über die Verhandlungen der Gemeindeversammlung wird ein Protokoll geführt.

²Das Protokoll wird mindestens 10 Tage vor der nächsten Gemeindeversammlung bei der Gemeindeverwaltung zur Einsicht aufgelegt.

³Über die Genehmigung des Protokolls wird an der nächsten Gemeindeversammlung befunden.

B. Die Gemeindebehörden

1. Der Gemeinderat

Art. 6

Protokollführung
(§ 16, Abs. 2 GemG)

Die Protokollführung erfolgt durch Mitarbeiter der Gemeinde, in der Regel durch den Gemeindeverwalter.

Art. 7

Ausserordentliche Stellvertretung

Sind Gemeindepräsident und Vizepräsident verhindert, die ihnen obliegenden Amtsverrichtungen zu besorgen, so bestimmt der Rat aus seiner Mitte eine ausserordentliche Stellvertretung.

Art. 8

Beglaubigung von Unterschriften

Zur Beglaubigung von Unterschriften sind der Gemeindepräsident und der Gemeindeverwalter, bzw. deren Stellvertreter zuständig.

Art. 9

Wahlorgan

Durch den Gemeinderat werden gewählt:
Der Gemeindeverwalter und das Gemeindepersonal.

2. Weitere entscheidbefugte Behörden

Art. 10

Aufgaben, Kompetenzen Aufgaben und Kompetenzen sind in den entsprechenden Gesetzen, Reglementen und Pflichtenheften geregelt.

Art. 11

Protokollführung (§ 16 Abs. 2 GemG) Die Protokollführung erfolgt durch ein Mitglied der Behörde.

Art. 12

Ausgabenkompetenz (§ 77 Abs. 1 GemG) Das einzelne Gemeinderatsmitglied kann innerhalb der ihm zugeteilten Geschäftskreise die folgenden Entscheidungen treffen:
- Arbeitsvergebungen und Materialeinkauf im Rahmen der Voranschlagskredite bis höchstens Fr. 10'000.- pro Sachgeschäft.
Der Gesamtgemeinderat ist im nachhinein über die getätigte Ausgabe zu informieren.

3. Beratende Ausschüsse und Kommissionen (§ 104, Abs. 1 GemG)

Art. 13

Aufgaben, Kompetenzen Bestand, Zusammensetzung und Aufgaben der beratenden Ausschüsse und Kommissionen werden in den entsprechenden Sachreglementen und/oder Pflichtenheften festgelegt.

Art. 14

Zeitpunkt der Wahl/Regelung der Amtsdauer Die Amtsdauer der beratenden Ausschüsse und Kommissionen beträgt vier Jahre.

Art. 15

Protokollführung (§ 16, Abs. 2 GemG) Die Protokollführung erfolgt durch ein Mitglied des Ausschusses oder der Kommission.

C. Bussenverfahren

Art. 16

Bußenanerkennungsver-
fahren
(§ 81 GemG)

¹Der Gemeinderat erlässt gegenüber einer Person, die eine strafbare Verletzung eines Gemeindereglementes begangen hat, eine provisorische Bussenverfügung.

²Wird die Verfügung innerhalb von 10 Tagen anerkannt, findet keine Einvernahme statt, und die Busse wird rechtskräftig.

³Wird die Verfügung nicht anerkannt, findet das Strafverfahren gemäss § 81 Absätze 1 - 3 des Gemeindegesetzes statt.

D. Gebühren¹⁾

Art. 16a

Gebühren
(§§ 70 und 152 GemG)

¹Der Gemeinderat erlässt eine Gebührenverordnung.

²Von dieser Gebührenverordnung ausgenommen sind Gebühren, welche auf eidgenössischer oder kantonaler Ebene oder in den entsprechenden Sachreglementen bereits geregelt sind.

E. Inkraftsetzung

Art. 17

Genehmigung, Inkraft-
treten

Dieses Reglement wird nach der Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion vom Gemeinderat in Kraft gesetzt.

Genehmigt durch die Einwohnergemeindeversammlung Arisdorf am 5. Juni 1997.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG
Die Präsidentin:

Der Verwalter:

M. Häring

P. Moor

Dieses Reglement bedarf der Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion.

Es tritt am 1. Juni 1998 in Kraft.

Von der Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion genehmigt am 24. August 1998

¹⁾ Geändert durch Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung vom 9. Dezember 2004; genehmigt durch die Finanz- und Kirchendirektion mit Beschluss vom 3. März 2005; in Kraft gesetzt per 1. April 2005

IM NAMEN DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG
Der Präsident

Der Verwalter

Dr. K. Schwerzmann

R. Bertschin